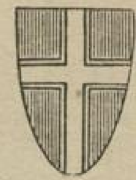
Amtsblatt der Stadt Wien

Bezugspreise f. Wien mit Zustellung:
Ganzjährig . . . . S 25.—
Halbjährig . . . . S 13.—
Einzelnummer . . . . S —.60



Schriftleitung und Verwaltung:
I, Neues Rathaus - Fernruf B 40-500, Kl. 041, 042, 013
Postsparkassenkonto Nr. 210.045 - Anzeigenannahme:
„Gewista", 17. Bez., Hernalser Hauptstraße Nr. 27

Erscheint jeden Mittwoch

Jahrgang 51 | Mittwoch, 20. Februar 1946 | Nr. 5

Landtag

2. Sitzung vom 14. Februar 1946

Vorsitzender: Präsident Dr. Neubauer.

Schriftführer: Die Abg. Mistinger und Ingenieur Rieger.

(Beginn der Sitzung um 9 Uhr 30 Minuten.)

1. Präsident Bauer und Abg. Ing. Witzmann sind entschuldigt.

2. Präsident Dr. Neubauer teilt mit, daß der Abgeordnete Weikhart sein Mandat zurückgelegt hat und daß an dessen Stelle der Abg. Anton Matourek in den Landtag einberufen wurde.

3. Die Abg. Matourek, Dr. Soswinsky und Weigelt leisten das Gelöbnis gemäß § 18 der Verfassung der Stadt Wien.

4. (P. 1.) Zu Mitgliedern des Immunitätskollegiums gemäß § 134 der Verfassung der Stadt Wien werden die Abg. Thaller, Winter, Adelpoller, Rudolfine Muhr und Marek, Lauscher sowie Dr.-Ing. Hengl, Dr. Hohl und Haim gewählt.

5. (P. 2.) Zu Mitgliedern des Unvereinbarkeitsausschusses werden die Abg. Ing. Witzmann, Hrastnig, Planek, Antonie Alt und Johann Swoboda, Dr. Soswinsky, ferner Dr. Freytag, Dr. Hohl und Dr. Fischer gewählt.

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Afritsch.

6. (Pr. Z. 121, P. 3.) Der Verfassungsgesetz-Entwurf, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung von 1931 wieder in Wirksamkeit gesetzt und anläßlich ihres Wiederinkrafttretens Übergangsbestimmungen geschaffen werden, wird in der in der Beilage Nr. 1 vorgeschlagenen Fassung in Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in erster und zweiter Lesung angenommen.

(Redner: Abg. Dr. Altmann.)

7. (Pr. Z. 122, P. 4.) Der Verfassungsgesetzentwurf, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), wird in der in der Beilage Nr. 2 vorgeschlagenen Fassung in Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität in erster und zweiter Lesung angenommen.

(Redner: Die Abg. Dr. Exel, Steinhardt und Lötsch.)

8. (Pr. Z. 123, P. 5.) Der Gesetzentwurf, betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien, wird in der in der Beilage Nr. 3 vorgeschlagenen Fassung in erster und zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Honay.

9. (Pr. Z. 94, P. 6.) Der Gesetzentwurf über eine Änderung des Hundeabgabegesetzes wird in der in der Beilage Nr. 4 vorgeschlagenen Fassung in erster und zweiter Lesung angenommen.

(Redner: Abg. Mazur.)

Folgender Antrag des Abg. Mazur wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen:

Der Landtag wolle beschließen: „In die Befreiungsbestimmungen des § 3 des Hundeabgabegesetzes soll ein Passus aufgenommen werden, wonach die Haltung eines Wachthundes für Siedler und Kleingärtner abgabefrei ist."

10. (Pr. Z. 183, P. 7.) Der Gesetzentwurf über die Neufestsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen wird in der in der Beilage Nr. 5 vorgeschlagenen Fassung in erster und zweiter Lesung angenommen.

(Redner: Abg. Dkfm. Nathschläger.)

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 44 Minuten.)

Gemeinderat

Öffentliche Sitzung vom 14. Februar 1946

Vorsitzende: GR. Dr. Neubauer und Bürgermeister General Dr. h. c. Körner.

Schriftführer: Die GRe. Mistinger und Ingenieur Rieger.

(Beginn der Sitzung um 11 Uhr 13 Minuten.)

1. Die GRe. Bauer, Jirava und Ing. Witzmann sind entschuldigt.

2. Vorsitzender GR. Dr. h.c. Körner begrüßt die Vertreter der Alliierten Mächte als Gäste in der Sitzung.

3. Vorsitzender GR. Dr. h. c. Körner teilt mit, daß der Erledigung der Tagesordnung die einschlägigen Be-

stimmungen der Verfassung der Stadt Wien und der früheren Geschäftsordnung für den Gemeinderat zugrunde gelegt werden.

Die GRe. Mistinger und Ing. Rieger übernehmen auf Ersuchen des Vorsitzenden das Amt der Schriftführer bis zu deren Wahl.

4. Die Gemeinderäte leisten das Gelöbnis gemäß § 18 der Verfassung der Stadt Wien in folgender Reihenfolge:

Adelpoller, Afritsch, Albrecht, Antonie Alt, Dr. Altmann, Marie Birkhofer, Bock, Cäsar, Deibl, Dinstl, Droz, Ing. Dvorak, Erber, Dr. Exel, Dr. Fischer, Dr. Freund, Dr. Freytag, Fritsch, Fronauer, Dr. Goldbach, Groß, Haim, Hartmann, Heiglmayr, Dr.-Ing. Hengl, Eleonore Hiltl, Dr. Hohl, Honay, Hrastnig, Hummel, Maria Jacobi, Kammermayer, Kaps, Kaschik, Koci, Dr. h. c. Körner, Franziska Krämer, Paula Kratky, Dr. Kresse, Kromus, Küblböck, Kunschak, Lang, Lauscher, Hedwig Lehnert, Leibetseder, Lifka, Lötsch, Maller, Marek, Dr. Matejka, Matourek, Mazur, Mistinger, Mühlhauser, Rudolfine Muhr, Dkfm. Nathschläger, Dr. Neubauer, Frieda Nödl, Novy, Olah, Opravil, Peischl, Planek, Antonie Platzer, Pleyl, Josefa Popp, Helena Potetz, Dr. Prutscher, Gottfried Resniczek, Amalia Reznicek, Ing. Rieger, Dr. Robetschek, Rohrhofer, Ruthner, Schandara, Schwaiger, Seifert, Sigmund, Dr. Soswinsky, Speiser, Steinhardt, Dr. Stemmer, Felix Swoboda, Johann Swoboda, Tanzer, Thaller, Tober, Dr. Trautzl, Hermine Unger, Wallner, Weber, Weigelt, Weinberger, Wiedermann, Winter und Wrba.

5. (P. 1.): Im Sinne des § 21 der Verfassung der Stadt Wien wird die Zahl der Vorsitzenden des Gemeinderates nach dem Antrage des Gemeinderates Lötsch mit sechs festgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit, die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Bürgermeisters, im Wege von Abstimmungen durch Erheben der Hände vorzunehmen.

6. (P. 2.): Zu Vorsitzenden des Gemeinderates werden die GRe. Dr. h. c. Körner, Dr. Neubauer, Amalia Reznicek, Thaller sowie Dr.-Ing. Hengl und Dr. Robetschek gewählt.

(Vorsitzender GR. Dr. h. c. Körner übergibt den Vorsitz an GR. Dr. Neubauer.)

7. (P. 3.): Zum Bürgermeister wird GR. General Dr. h. c. Theodor Körner mit 96 von 97 abgegebenen Stimmen gewählt.

(Zur Wahlprüfung wird die Sitzung um 11 Uhr 28 Minuten unterbrochen und um 11 Uhr 35 Minuten wieder aufgenommen.)

Bürgermeister Dr. h. c. Körner erklärt, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, übernimmt den Vorsitz und leistet das Gelöbnis gemäß § 34 der Verfassung der Stadt Wien.

8. (P. 4.): Gemäß § 12 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird die Zahl der Schriftführer auf Grund des Antrages des GR. Lötsch mit sechs festgesetzt.

9. (P. 5.): Zu Schriftführern des Gemeinderates werden die GRe. Cäsar, Dinstl, Antonie Platzer, Mistinger sowie Ing. Rieger und Lang gewählt.

10. (P. 6.): Auf Grund des Antrages des GR. Lötsch wird im Sinne des § 30 der Gemeindewahlordnung die Zahl der Mitglieder des Stadtsenates mit zwölf festgesetzt.

11. (P. 7.): Zu Stadträten werden die GRe. Josef Afritsch, Gottfried Albrecht, Dr. Ferdinand Freund, Karl Honay, Franz Novy, Rudolf Sigmund, Paul Speiser und Dr. Viktor Matejka sowie Lois Weinberger, Anton Rohrhofer, Karl Flödl und Dr. Erich Exel gewählt.

Die gewählten Stadträte erklären, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, und leisten das Gelöbnis im Sinne der §§ 37 und 34 der Verfassung der Stadt Wien.

12. (P. 8): Zu Vizebürgermeistern werden gemäß § 36 der Verfassung der Stadt Wien die Stadträte Paul Speiser und Lois Weinberger gewählt.

Die Stadträte Speiser und Weinberger erklären, die Wahl anzunehmen.

13. (P. 9.): Nach § 51 der Verfassung der Stadt Wien und im Sinne des Antrages des GR. Lötsch werden folgende Verwaltungsgruppen bestimmt:

Verwaltungsgruppe I: Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform; Verwaltungsgruppe II: Finanzwesen; Verwaltungsgruppe III: Kultur und Volksbildung; Verwaltungsgruppe IV: Wohlfahrtswesen; Verwaltungsgruppe V: Gesundheitswesen; Verwaltungsgruppe VI: Bauangelegenheiten; Verwaltungsgruppe VII: Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten; Verwaltungsgruppe VIII: Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen; Verwaltungsgruppe IX: Wirtschaftsangelegenheiten; Verwaltungsgruppe X: Ernährungsangelegenheiten; Verwaltungsgruppe XI: Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten; Verwaltungsgruppe XII: Städtische Unternehmungen.

14. (P. 10.): Die Zahl der Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse wird auf Grund des § 52 der Verfassung der Stadt Wien im Sinne des Antrages des GR. Lötsch einheitlich mit zwölf festgesetzt.

15. (P. 11.): Zu Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform werden die GR. Dr. Altmann, Dr. Freytag, Dr. Hohl, Lifka, Rudolfine Muhr, Opravil, Planek, Schwaiger, Speiser, Wallner, Weigelt und Winter gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Finanzwesen werden die GRe. Bauer, Dr. Hohl, Honay, Marek, Mistinger, Dkfm. Nathschläger, Amalie Reznicek, Dr. Robetschek, Dr. Soswinsky, Johann Swoboda, Thaller und Weigelt gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Kultur und Volksbildung werden die GRe. Eleonore Hiltl, Kaps, Leibetseder, Dr. Neubauer, Frieda Nödl, Olah, Planek, Dr. Robetschek, Seifert, Steinhardt, Doktor Stemmer und Dr. Trautzl gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderatsauschusses für Wohlfahrtswesen werden die GRe. Dr. Freund, Dr. Goldbach, Eleonore Hiltl, Kaps, Paula Kratky, Hedwig Lehnert, Mistinger, Mühlhauser, Frieda Nödl, Helene Potetz, Schwaiger und Steinhardt gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Gesundheitswesen werden die GRe. Antonie Alt, Marie Birkhofer, Dr. Goldbach, Hartmann, Heigelmayr, Marie Jacobi, Olah, Antonie Platzer, Seifert, Steinhardt, Hermine Unger und Weber gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Bauangelegenheiten werden die GRe. Bock, Dinstl, Dr. Fischer, Kammermayer, Kaschik, Koci, Maller, Novy, Dr. Prutscher, Schandara, Wiedermann und Ingenieur Witzmann gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten werden die GRe. Bock, Deibl,

Dinstl, Dr. Fischer, Fronauer, Kromus, Pleyl, Ing. Rieger, Dr. Soswinsky, Felix Swoboda, Wiedermann und Wrba gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen werden die GRe. Albrecht, Cäsar, Haim, Dr.-Ing. Hengl, Hrastnig, Küblböck, Maller, Mazur, Pleyl, Amalia Reznicek, Johann Swoboda und Weber gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten werden die GRe. Ing. Dvorak, Groß, Heigelmayr, Dr.-Ing. Hengl, Jirava, Kammermayer, Franziska Krämer, Lötsch, Matourek, Gottfried Rezniczek und Dr. Soswinsky gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Ernährungsangelegenheiten werden die GRe. Antonie Alt, Ing. Dvorak, Erber, Fritsch, Kaschik, Paula Kratky, Küblböck, Lang, Lauscher, Antonie Platzer, Josefa Popp und Sigmund gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten werden die GRe. Afritsch, Dr. Altmann, Bauer, Groß, Hrastnig, Marie Jacobi, Jirava, Koci, Dr. Kresse, Leibetseder, Dr. Prutscher und Ruthner gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderatsausschusses für Städtische Unternehmungen werden die GRe. Adelpoller, Hummel, Kromus, Lauscher, Marek, Mazur, Rudolfine Muhr, Peischl, Ing. Rieger, Speiser, Tanzer und Tober gewählt.

16. (P. 12.) Zu Mitgliedern des Disziplinarkollegiums werden die GRe. Bauer, Ing. Dvorak, Hummel, Dr. Kresse, Hedwig Lehnert, Leibetseder, Steinhardt, Weigelt und Winter, zu Ersatzmitgliedern die GRe. Adelpoller, Marie Birkhofer, Hartmann, Dr. Hohl, Kaschik, Maller, Mühlhauser, Johann Swoboda und Wiedermann gewählt.

(Die Sitzung wird sodann zu einer Beschlußfassung des Stadtsenates um 11 Uhr 52 Minuten unterbrochen und um 12 Uhr 2 Minuten wieder aufgenommen.)

17. (P. 13.) Gemäß § 38 der Verfassung der Stadt Wien werden nach dem Vorschlage des Stadtsenates zu amtsführenden Stadträten als Leiter der zwölf Verwaltungsgruppen gewählt: für die Verwaltungsgruppe I: „Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform“, Vizebürgermeister Speiser; für die Verwaltungsgruppe II: „Finanzwesen“, Stadtrat Honay; für die Verwaltungsgruppe III: „Kultur und Volksbildung“, Stadtrat Dr. Matejka; für die Verwaltungsgruppe IV: „Wohlfahrtswesen“, Stadtrat Dr. Freund; für die Verwaltungsgruppe V: „Gesundheitswesen“, Vizebürgermeister Weinberger; für die Verwaltungsgruppe VI: „Bauangelegenheiten“, Stadtrat Novy; für die Verwaltungsgruppe VII: „Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten“, Stadrat Rohrhofer; für die Verwaltungsgruppe VIII: „Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen“, Stadtrat Albrecht; für die Verwaltungsgruppe IX: „Wirtschaftsangelegenheiten“, Stadtrat Flödl; für die Verwaltungsgruppe X: „Ernährungsangelegenheiten“, Stadtrat Sigmund; für die Verwaltungsgruppe XI: „Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten“, Stadtrat Afritsch und für die Verwaltungsgruppe XII: „Städtische Unternehmungen“, Stadtrat Dr. Exel.

18. Bürgermeister General Dr. h. c. Körner, hält hierauf seine Antrittsrede.

(Redner: Vizebürgermeister Weinberger, GR. Lauscher und Vizebürgermeister Speiser.)

(Schluß der öffentlichen Sitzung um 14 Uhr 55 Minuten.)

Stadtsenat

Sitzung vom 13. Februar 1946

Vorsitzender: Bgm. General Dr. h. c. Körner.

Anwesende: Die VB. Kunschak, Steinhardt; die St.Re. Afritsch, Fellinger, Honay, Dr. Matejka, Dr. Reuter, Rohrhofer, Slavik, Weber sowie Mag.Dior. Dr. Kritscha.

Entschuldigt: VB. Speiser.

Schriftführer Bentsch.

Bgm. Körner eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: St.R. Afritsch.

(Pr. Z. 177, M.Abt. VII/7—19.)

Für die Rückführung und Sicherung der in den Jahren 1942 bis 1944 vor Luftangriffen in Sicherheit gebrachten Bestände des Archivs der Stadt Wien wird ein Betrag von 23.000 S bewilligt, der im Voranschlag 1946 auf Rubrik 704, Ausg.Post 4, Archivalienbergung, sicherzustellen ist.

Berichterstatter: St.R. Honay.

(Pr. Z. 174, Buchh.Abt. IV a—516/44.)

Für Baumeisterarbeiten in der städtischen Medizinaluntersuchungsanstalt wird für das Verwaltungsjahr 1944 eine außerplanmäßige Ausgabe von 117 RM auf der neu zu eröffnenden A.Hst. 526.30, Erhaltung des unbeweglichen Vermögens, genehmigt. Dieser Betrag ist in Mindererfordernissen des Sammelverzeichnisses 106, Gebäudeerhaltung, Amtshäuser, bedeckt.

(Pr. Z. 198, M.Abt. I/3—1.)

Die Kosten der von der Alliierten Besatzungsbehörde angeordneten Chlorierung des Wassers der Ersten und Zweiten Hochquellenleitung betragen jährlich rund 40.000 S. Für diesen Betrag ist im Voranschlag für das Jahr 1946 auf der Ausg.Rubr. 423/2 a und 3, Verbrauchsgüter, vorzusorgen. Die Wasserwerke werden gleichzeitig ermächtigt, Ausgaben für diesen Anlaß über ein Zwölftel, beziehungsweise ein Zehntel der ungekürzten Ansätze des Haushaltsplanes 1945 zu tätigen.

(Pr. Z. 233, V.Gr. IX/180.)

1. Der Rechnungsabschluß der Wiener Gaswerke für das Jahr 1944 wird genehmigt.

2. Vom Jahresreingewinn von 2,426.882.08 RM werden
a) 520.000 RM an die Stadt Wien abgeführt und
b) 1,906.882.08 RM der Erweiterungsrücklage zugeführt.

(Pr. Z. 234, V.Gr. IX/64.)

1. Der Rechnungsabschluß der Wiener Elektrizitätswerke für das Jahr 1944 wird genehmigt.

2. Der bilanzmäßig ausgewiesene Reingewinn von 13,032.915.36 RM wird der offenen Rücklage für allgemeine Zwecke zugewiesen.

Berichterstatter: St.R. Weber.

(Pr. Z. 175, M.Abt. IV/10—I AH 78 zu 2/45.)

Die Ausgestaltung des ehemaligen Luftschutzbunkers im Rathauspark zu einem Tresorraum für die Gemeindeverwaltung wird mit dem auf der Ausg.Rubr. 413/2, „Gebäudeerhaltung — Amtshäuser“, bedeckten Gesamtkostenbetrag von voraussichtlich rund 45.000 S genehmigt.

(Pr. Z. 176, M.Abt. IV/25—P/9/a.)

Der Benützung des öffentlichen Straßengrundes gemäß dem vorgelegten Verzeichnis, M.Abt. IV/25—P/9/a/46, vom 17. Jänner 1946 wird zu den gestellten Bedingungen und gegen Entrichtung des gemäß Punkt VII des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Juni 1922, Pr. Z. 6243, in jedem Einzelfall festgesetzten Platzzinses zugestimmt.

(Pr. Z. 182, M.Abt. IV/12—44.)

Der Israelitischen Kultusgemeinde Wien wird über ihr Ansuchen die Bewilligung erteilt, auf der israelitischen Abteilung des Zentralfriedhofes Beilegungen in schon vorhandenen Bestattungsstellen vorzunehmen und die Benützung der Zeremoniengebäude und Leichenkammer beim I. Tor gestattet.

Der Stadt Wien dürfen aus diesem Zugeständnis keine wie immer gearteten Auslagen erwachsen.

(Pr. Z. 210, M.Abt. IV/5—Gru/6/45.)

1. Die Vergebung des zweiten Teiles der Arbeit zur Vermarkung der Wiener Höhenstraße, Aufnahme der vermarkten Gründe und Herstellung der bezüglichen Teilungspläne, beziehungsweise der Grundbuchsordnung mit einem Kostenaufwand von rund 23.000 S an die Arbeitsgemeinschaft von sechs Ingenieurkonsulenten laut deren Anbot vom 16. Juli 1945 wird zugestimmt.

2. Für die Kosten per 23.000 S ist im Voranschlag für das Jahr 1946 vorgesehen.

(Pr. Z. 201, Buchh.Abt. IV a—515/44.)

Für die seinerzeitige Abgabe von Luftschutz-Ausrüstungsgegenständen an die nachstehend angeführten städtischen Bedarfsstellen im Gesamtbetrage von 4700 RM wird für 1945 die Eröffnung von Ausgabe-Haushaltstellen ... 67, Luftschutzmaßnahmen, genehmigt, und zwar:

Unterabschnitt 202, Pädagogische Zentralbücherei,
Unterabschnitt 290, Schülerheime,
Unterabschnitt 323, Kunst- und Modeschule,
Unterabschnitt 512, Gesundheitsfürsorge,
Unterabschnitt 526, Medizinaluntersuchungsanstalt.

Der Betrag von 4700 RM ist im Sammelnachweis 67, Luftschutzmaßnahmen, bedeckt.

(Pr. Z. 202, M.Abt. IV/18—236.)

Für die bis Ende des Jahres 1945 durchgeführten Arbeiten zur Behebung von Kriegsschäden am Rohrnetz und den Behältern der städtischen Wasserwerke wird eine weitere außerplanmäßige Ausgabe von 250.000 S auf A.Hst. 718.89 a, Behebung von Kriegsschäden am Gemeindevermögen, für das Jahr 1945 genehmigt. Dieser Betrag ist auf E.Hst. 718.89 a, Ersatz für Kriegsschäden am Gemeindevermögen, bedeckt. Gleichzeitig ist ein gleich hoher Betrag im Sammelverzeichnis 00/20, Dienstbezüge, zu sperren.

(Pr. Z. 203, M.Abt. IV/15—66.)

Zur Behebung von Kriegsschäden an zerstörten Fahrbahnen und Gehwegen wird für das Jahr 1945 auf A.Hst. 660.89 a, Behebung von Kriegsschäden am Gemeindevermögen, eine weitere außerplanmäßige Ausgabe im Betrage von 235.700 S genehmigt. Dieser Betrag ist auf E.Hst. 660.89 a, Ersatz für Kriegsschäden am Gemeindevermögen, bedeckt. Gleichzeitig wird ein gleich hoher Betrag auf A.Hst. 660.30, Erhaltung des unbeweglichen Vermögens, gesperrt.

(Pr. Z. 204, M.Abt. IV/10—Vo/25/1.)

Die vorläufigen Instandsetzungsarbeiten nach Kriegsschäden an dem der Stadt Wien gehörenden Gebäude der Wiener Urania werden mit dem voraussichtlichen Gesamterfordnis von rund 250.000 S genehmigt.

Für dringende Sicherungsarbeiten sind für das Verwaltungsjahr 1945 bereits 40.000 S aufgelaufen, wofür auf der A.Hst. 920.89 a, Verwaltung der städtischen Amtshäuser, Behebung von Kriegsschäden am Gemeindevermögen, eine außerplanmäßige Ausgabe bewilligt wird. Die Bedeckung dieses Betrages erfolgt auf der E.Hst. 920.89 a, Ersatz für Kriegsschäden am Gemeindevermögen, gegen Sperrung eines gleich hohen Betrages im Sammelverzeichnis 00/20, Dienstbezüge.

Für die Kosten der weiteren Instandsetzungsarbeiten im Jahre 1946 per rund 210.000 S ist im Voranschlag 1946 auf der Ausg.Rubr. 413/9 B, Gebäudeerhaltung, Behebung von Kriegsschäden, vorgesehen.

(Pr. Z. 205, M.Abt. IV/10—Fw 1/2.)

Für die Kosten dringender Instandsetzungsarbeiten nach Kriegsschäden in den Gebäuden der Feuerwehrzentrale, Wien I, Am Hof 9—10, per rund 320.000 S, ist im Voranschlag für das Jahr 1946 auf Ausg.Rubr. 413/9 B, Gebäudeerhaltung, Behebung von Kriegsschäden an Amtshäusern und für die Kosten der Durchführung von baulichen Umänderungen in diesen Gebäuden per rund 50.000 S auf der Ausg.Rubr. 413/2, Gebäudeerhaltung an Amtshäusern, vorgesehen.

(Pr. Z. 206, M.Abt. IV/10 Ent./1.)

Für die Kosten der im Jahre 1946 voraussichtlich zu beendigenden Arbeiten zur Behebung der Kriegsschäden der städtischen Desinfektionsanstalt, Wien III, Arsenalstraße 7, per rund 30.000 S, ist im Voranschlag 1946 auf der Ausg.Rubr. 413/9 B, Gebäudeerhaltung, Behebung von Kriegsschäden, vorgesehen.

(Pr. Z. 207, M.Abt. V/1—60.)

Für die Kosten der Behebung von Kriegsschäden an städtischen Vorkeimhäusern und für die Durchführung der in Aussicht genommenen Frühanbau-Aktion wird ein Betrag von 30.000 S genehmigt, der im Voranschlag 1946 sicherzustellen ist.

(Pr. Z. 209, B. D. 1010.)

Der Bericht der Stadtbauamts-Direktion wegen der Durchführung von Abtragungen und Sprengungen von Hausruinen wird zur Kenntnis genommen und die vorläufige Verrechnung der Kosten hiefür genehmigt.

(Pr. Z. 235, B. D. 189.)

Für die in der Fortbildungsschule Kagran stattfindenden Umschulungslehrgänge für das Baugewerbe in der Dauer von voraussichtlich drei Monaten, beginnend am 11. Februar 1946, werden das Gebäude einschließlich der Beleuchtung, Beheizung und Reinigung sowie als Ausbildungspersonal drei Bauwerkmeister und das erforderliche Unterrichts- und Lehrmaterial unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(Pr. Z. 236, B. D. 1214.)

Bis zur Klärung der Frage bezüglich Tragung der Kosten für die Abfuhr des Bauschuttes ganz oder zum Teil kriegszerstörter Baulichkeiten von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sind diese Kosten vorläufig aus städtischen Mitteln bis zur Höhe von 500.000 S aus einem für diesen Zweck zu eröffnenden Interimskonto zu leisten.

(Pr. Z. 237, M.Abt. IV/15—136.)

Für die Behebung der Kriegsschäden an Straßen und Gehwegen wird für das Jahr 1946 ein Kredit von 500.000 S genehmigt. Diese außerordentliche Ausgabe ist im Entwurf des Voranschlages für das Jahr 1946 vorgesehen.

(Pr. Z. 238, B. D. 2760/45.)

Der Magistrat, Abteilung IV/30, wird ermächtigt, mit Christoph Rühl den Bestandvertrag gemäß dem vorgelegten Vertragsentwurf, betreffend die Garage, Wien V, Wiedner Hauptstraße 150, mit Gültigkeit bis 30. April 1946, abzuschließen.

(Pr. Z. 239, B. D. 2762/46.)

Der Magistrat, Abteilung IV/30, wird ermächtigt, mit Stephanie und Elfriede Rühl den Bestandvertrag gemäß dem vorgelegten Vertragsentwurf, betreffend die Garage, Wien V, Nikolsdorfer Gasse 23, auf unbestimmte Zeit mit vierteljähriger Kündigung abzuschließen.

(Pr. Z. 240, B. D. 5531/45.)

Der Magistrat, Abteilung IV/30, wird ermächtigt, namens der Stadt Wien mit Antonia Johanna Richter einen Bestandvertrag, betreffend die Schmelz-Garage in Wien XV, Schmutzergasse 6, gemäß dem vorgelegten Vertragsentwurf zu schließen.

Berichterstatter St.R. Prof. Dr. Reuter.

(Pr. Z. 200, M.Abt. II/3—I—1223/45.)

1. Die mit Beschluß des Stadtsenates vom 18. Dezember 1945, Pr. Z. 431, genehmigte grundsätzliche Freigabe eines Monatszwölftels der ungekürzten Ansätze des Haushaltsplanes 1945 der fortdauernden Gebarung für das Verwaltungsjahr 1946 wird hinsichtlich der Kreditposten 2 c 1 bis 3, Erhaltungsauslagen baulicher Art, der Rubriken 210, Krankenhäuser, 211, ehemalige Fondskrankenanstalten, 212, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, 213, Erziehungsheime, 214, Altersheime, 215, sonstige Wohlfahrtsanstalten, 216, Rettungsdienst und Krankenbeförderung, und 218, Anstalten, Haupt- und Wäschelager, für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. März 1946 auf zusammen ein Viertel der im Voranschlagsentwurf der Mag. Abteilung II/3 für das Verwaltungsjahr 1946 vorgesehenen Ansätze, höchstens jedoch auf ein Viertel der entsprechenden Ansätze für das Rechnungsjahr 1945, erweitert.

2. Für die im Voranschlagsentwurf 1946 auf oben verzeichneten Rubriken unter Post 3 c 1, Behebung von Kriegsschäden an den baulichen Anlagen der Wohlfahrtsanstalten, vorgesehenen Herstellungen werden vorläufige neue Kredite im Ausmaß von je einem Viertel der Ansätze dieses Entwurfes, sonach insgesamt 1,025.250 S genehmigt, die als Budgetkredite im Voranschlag 1946 sicherzustellen sind.

(Pr. 199, M.Abt. II/3—M—27118/45.)

1. Die Auszahlung eines Taschengeldes an die Schülerinnen der städtischen Kranken- und Kinderpflegeschulen wird grundsätzlich genehmigt und beträgt

in den ersten Jahrgängen monatlich 20 S,

in den zweiten Jahrgängen monatlich 40 S und

in den dritten Jahrgängen monatlich 60 S.

2. Das Jahreserfordernis von 36.400 S ist im Voranschlag 1946 sicherzustellen.

Berichterstatter St.R. Rohrhofer.

(Pr. Z. 208, M.Abt. VI/1—29/80/45.)

Der Abverkauf der Eisenbestandteile der abgetragenen Schwedenbrücke über den Donaukanal (zirka 200 Tonnen) an die Firma Wiener Eisen- und Metallverwertungs-Aktiengesellschaft, Wien XV, Mariahilfer Straße 202, zum Anbotpreis wird nachträglich genehmigt. (§ 93 GV.)

Berichterstatter: Mag.Dior. Dr. Kritscha.

Nachgenannte Beamte(innen) werden antragsgemäß in den dauernden Ruhestand versetzt:

Pr. Z. 178, M. D. 4 a—2337/45: Maximilian Koweindl;
Pr. Z. 179, M. D. 4 a—Z 505/45: Hedwig Züll;
Pr. Z. 180, M. D. 4 a—W 1229/45: Johann Weisbiringer;
Pr. Z. 181, M. D. 4 a—H 17: Karl Haustein;
Pr. Z. 187, M. D. 4 a—L 934/45: Stephanie Lukas;
Pr. Z. 188, M. D. 4 a—K 747/45: Katharina Kehrer;
Pr. Z. 189, M. D. 4 a—K 1856/45: Maria Kristufek;
Pr. Z. 190, M. D. 4 a—H 1606/45: Leopold Hochmayer;
Pr. Z. 191, M. D. 4 a—W 37: Paula Woseczek;
Pr. Z. 192, M. D. 4 a—S 1033/45: Elisabeth Slawik;
Pr. Z. 193, M. D. 4 a—R 66: Karl Roth;
Pr. Z. 194, M. D. 4 a—P 1539/45: Josef Puhr;
Pr. Z. 195, M. D. 4 a—P 55: Johann Pschik;
Pr. Z. 225, M. D. 4 a—B 1836/45: Karl Böndl;
Pr. Z. 226, M. D. 4 a—H 1667/45: Andreas Heim;
Pr. Z. 227, M. D. 4 a—H 1873/45: Elisabeth Heidenwag;
Pr. Z. 228, M. D. 4 a—K 69: Johanna Kronawetter;
Pr. Z. 229, M. D. 4 a—L 96: Marie Lech;
Pr. Z. 230, M. D. 4 a—M 1336/45: Karl Marschal;
Pr. Z. 232, M. D. 4 a—Z 525/45: Franz Ziegelbauer.

Nachstehende Angestellte der Gaswerke werden antragsgemäß in den dauernden Ruhestand versetzt:

Pr. Z. 211: Ferdinand Sidlo, Oberamtmann;
Pr. Z. 212: Ing. Franz Wiesel, Oberwerkmeister;
Pr. Z. 213: Ing. Emil Budzaniuk, Oberbaurat;
Pr. Z. 214: Karl Handl, Inspektor.

Nachgenannte Angestellte der städtischen Leichenbestattung werden antragsgemäß in den dauernden Ruhestand versetzt:

Pr. Z. 215: Martin Rappel, Obersekretär;
Pr. Z. 216: Ing. Rudolf Raschendorfer, Direktor.

(Pr. Z. 218, M. D. 3—2319.)

Die im Zuge der Wiedergutmachung gemäß § 4, Abs. 1, des Beamten-Überleitungsgesetzes wieder in den Dienst gestellten Angehörigen der ehemaligen Wiener Gemeindewache werden dienst- und besoldungsrechtlich den Beamten der Feuerwehr gleichgestellt. Sie werden daher unter Anrechnung der gesamten bei der Gemeindewache zurückgelegten Dienstzeit und unter Zurechnung der Zeit der Außerdienststellung der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien unterstellt. Bis zur Neuregelung der Besoldung werden die Bezüge der im Zeitpunkt der Kündigung nach Lohnklasse II entlohnten Gemeindewach- und -oberwachmänner nach Besoldungsgruppe A 8 a, die der damals nach Lohnklasse I b entlohnten Rayons- und Revierinspektoren nach Besoldungsgruppe A 7 a bemessen.

Die so errechneten Bezüge werden vom Tage des neuerlichen Dienstantrittes an bezahlt.

(Pr. Z. 219, M. D. 3—2418/45.)

Bis zur Neuregelung des Dienstrechtes der Feuerwehrbediensteten erfolgen Neuaufnahmen bei Unterstellung unter die allgemeine Dienstordnung in provisorischer Eigenschaft unter den nachstehenden Bedingungen:

1. Für die Einstellung in den Feuerwehrdienst sind neben den allgemeinen, durch die allgemeine Dienstordnung vorgesehenen Erfordernissen für die Aufnahme in den städtischen Dienst erforderlich:

a) Ein Lebensalter von wenigstens 18 und von nicht mehr als 30 Jahren. Die Höchstaltersgrenze gilt vorübergehend als Ausgleich für die durch die Kriegsjahre verlorene Zeit;

b) eine Körpergröße von mindestens 168 Zentimeter. Geringfügige Abweichung ist bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen zulässig;

c) die physische Eignung zum Branddienst.

2. Die Einstellung erfolgt auf Probe. Die Probedienstzeit beginnt mit dem Tage der Einstellung in den Feuerwehrdienst. Die Festsetzung der Dauer der Probedienstzeit bleibt der Neuregelung des Dienstrechtes der Feuerwehrbediensteten vorbehalten. Während der Probedienstzeit kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jederzeit gelöst werden. Bei groben Dienstvergehen erfolgt die fristlose Entlassung.

Während des Probedienstes lautet die Dienstbezeichnung „provisorischer Feuerwehrmann“.

3. Bis zur Neuregelung der Besoldung der Feuerwehrbediensteten erhalten die provisorischen Feuerwehrmänner vorschußweise einen Monatsbezug von 180 S. Daneben gebühren Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen.

4. Diese Bestimmungen finden auf Angestellte der neu errichteten Rathauswache sinngemäß Anwendung, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Die besonderen Anstellungserfordernisse für den Feuerwehrdienst können den bereits im Dienst stehenden Rathauswachmännern nachgesehen werden;

b) während des Probedienstes lautet die Dienstbezeichnung „provisorischer Rathauswachmann“;

c) für die gemäß § 4, Abs. 1, des Beamtenüberleitungsgesetzes wieder in den Dienst gestellten ehemaligen Gemeindewachmänner gelten besondere Vorschriften.

Sitzung vom 14. Februar 1946

Vorsitzender: Bgm. General Dr. h. c. Körner.

Anwesende: Die VB. Speiser, Weinberger; die St.Re. Afritsch, Albrecht, Dr. Exel, Flödl, Dr. Freund, Honay, Dr. Matejka, Novy, Rohrhofer, Sigmund sowie Mag.Dior. Dr. Kritscha.

Schriftführer: Bentsch.

Bgm. Dr. Körner eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: VB. Speiser.

Der Stadtsenat beschließt gemäß § 38 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, folgenden Vorschlag für die Besetzung der Verwaltungsgruppen zu erstatten:

Für die Verwaltungsgruppe I (Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform): Vizebürgermeister Paul Speiser.

Für die Verwaltungsgruppe II (Finanzwesen): Stadtrat Karl Hony.

Für die Verwaltungsgruppe III (Kultur und Volksbildung): Stadtrat Dr. phil. Viktor Matejka.

Für die Verwaltungsgruppe IV (Wohlfahrtswesen): Stadtrat Dr. med. Ferdinand Freund.

Für die Verwaltungsgruppe V (Gesundheitswesen): Vizebürgermeister Lois Weinberger.

Für die Verwaltungsgruppe VI (Bauangelegenheiten): Stadtrat Franz Novy.

Für die Verwaltungsgruppe VII (Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten): Stadtrat Anton Rohrhofer.

Für die Verwaltungsgruppe VIII (Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen): Stadtrat Gottfried Albrecht.

Für die Verwaltungsgruppe IX (Wirtschaftsangelegenheiten): Stadtrat Karl Flödl.

Für die Verwaltungsgruppe X (Ernährungsangelegenheiten): Stadtrat Rudolf Sigmund.

Für die Verwaltungsgruppe XI (Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten): Stadtrat Josef Afritsch.

Für die Verwaltungsgruppe XII (Städtische Unternehmungen): Stadtrat Dr. Erich Exel.

Baubewegung

vom 6. Februar bis 12. Februar 1946

Neubauten:

11. Bezirk: Gst. 396/22, E. Z. 710, KG. Kaiser-Ebersdorf, Behelfsheim, Franz Kröß, 11, Kapleigasse 32, Bauführer Eigenhilfe (IV/26—Bb 11/24/46).

„ „ Simmeringer Hauptstraße 178 a, Behelfsheim, Adolf Schmaldienst, im Hause, Bauführer Zmst. Karl Stückler, 11, Simmeringer Hauptstraße 180 (IV/26—2671/45).

21. Bezirk: Gst. 1296/14, Eyblweg, Behelfsheim, Anna Hewera, 21, Leopoldauer Platz 40, Bauführer Eigenhilfe (IV/26—5098/45).

„ „ Berlagasse, Parzelle 16, Zweifamilienhaus, Franz Pagac, 20, Engerthstraße 83, XII/4, Bauführer Bmst. und Zmst. Theodor Duda, 20, Brigittenauer Lände 200 (IV/26—Bb 21/33/46).

24. Bezirk: Brunn am Gebirge, Wiener Straße, Parzelle 1412/34 und 1412/35, Wohn- und Geschäftshaus, Karl Krickl, 5, Kriehubergasse 5, Bauführer Bmst. Adolf Schmitt, 24, Brunn am Gebirge, Anderleplatz 5 (IV/26—Bb 24/26/46).

„ „ Brunn am Gebirge, Viktor-Adler-Straße 25, Gartenwohnhaus, Marie Schmidt, 24, Brunn am Gebirge, Jubiläumsstraße 7, Bauführer Bmst. Adolf Schmitt, 24, Brunn am Gebirge, Anderleplatz 5 (IV/26—Bb 24/27/46).

„ „ Wöglerin, Parzelle 62/7, Einfamilienhaus, Franz Kühlmeyer, 24, Wöglerin Nr. 18, Bauführer Bmst. Johann Strauß, 25, Kaltenleutgeben, Hauptstraße 105 (IV/26—Bb 24/28/46).

25. Bezirk: Atzgersdorf, Schulgasse 9, Wohnhaus, Franz Konrad, im Hause, Bauführer Bmst. und Zmst. Ingenieur Hanns Lang Wwe., 25, Mauer, Kirchengasse 2 a (IV/26—Bb 25/19/46).

„ „ Inzersdorf, Gst. 517/322, Wohnhaus, Franz und Paula Kratochwil, 17, Haslingergasse 44/5, Bauführer Bmst. Ing. Karl Putz, 17, Weißgasse 35 (IV/26—Bb 25/21/46).

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Walfischgasse 8, Wiederinstandsetzung, Hausverwalter Dr. Wilhelm Müller-Fenbeck, 1, Meistersingerstraße 7, Bauführer G. A. Wayß, Beton- und Tiefbauunternehmung G. m. b. H., 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 8 (IV/25/1766).

„ „ Petersplatz 9, Werkstätten und Verkaufsräume, Wiederinstandsetzung, Adalbert Jachim, im Hause, Bauführer Bmst. Albrecht Michler, 1, Wildpretmarkt 2 (IV/25/1801).

„ „ Petersplatz 9, Werkstätten und Verkaufsräume, Wiederinstandsetzung, Jachim Adalbert, im Hause, Bauführer Bmst. Albrecht Michler, 1, Wildpretmarkt 2 (IV/25/1802).

„ „ Rathausstraße 13/8, Wiederinstandsetzung, Matthias Pechanek, im Hause, Bauführer Bmst. Josef Schimscha, 16, Gablenzgasse 24 (IV/25/2120).

2. Bezirk: Schweidlgasse 4, Wiederinstandsetzung, Johann Böhm, 12, Breitenfurter Straße 137, Bauführer Bmst. Hans Baudisch, 12, Anton-Scharff-Gasse 3 (IV/25/1763).

„ „ Czerningasse 3—5, Wiederinstandsetzung, Architekt Ing. Jakob Unterberger, 1, Schottenring 15, Bauführer unbekannt (IV/25/1775).

„ „ Obere Donaustraße 69, Wiederinstandsetzung, „Herlango" G. m. b. H., 6, Mariahilfer Straße 51, Bauführer Bmst. Franz Krulatz, 2, Obere Donaustraße 69 (IV/25/1782).

„ „ Ilgplatz 5, Wiederinstandsetzung, Gebr. Schiel AG., 6, Loquaiplatz 12, Bauführer Bmst. Dipl.-Ing. Anton Grenik, 18, Gentzgasse 19 (IV/25/2069).

3. Bezirk: Keinergasse 18, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Adele Kozizek, 3, Untere Weißgerber Straße 37, Bauführer Bmst. Albrecht Michler, 1, Wildpretmarkt 2 (IV/25/1798).

„ „ Ötzeltgasse 4, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Hermann Streiff, 3, Fasangasse 20, Bauführer Bmst. Ewald Heidenwag, 7, Kirchengasse 7 (IV/25/1911).

„ „ Marxergasse 52, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Rudolf Ragg, 6, Barnabitengasse 9 a, Bauführer Bmst. Ing. Karl Netzl, 16, Fröbelgasse 8 (IV/25/1940).

„ „ Barichgasse 27, Wiederaufbau des Dachstuhles, Johanna Brechelmacher, im Hause, Bauführer unbekannt (IV/25/2068).

4. Bezirk: Fleischmanngasse 1, Wiederinstandsetzung, Professor Dr. Oskar Stracker, 4, Wiener Hauptstraße 17, Bauführer unbekannt (IV/25/2103).

„ „ Große Neugasse 18/6, Wohnungsteilung, Ludwig Plach, im Hause, Bauführer Bmst. Adolf Jenisch, 4, Freundgasse 4 (IV/25/2221).

6. Bezirk: Hirschengasse 15, Wiederinstandsetzung, Kommerzialrat Walter Wiedling, 16, Wilhelminenstraße 199, Bauführer Bmst. Anton Schiener, 6, Sandwirtgasse 9 (IV/25/2066).

7. Bezirk: Stuckgasse 13/14, Wiederinstandsetzung, Ing. Wulcik, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Karl Stigler und Alois Rous Nachf. Franz Jakob, 7, Kirchengasse 22 (IV/25/1805).

„ „ Neubaugasse 25, Bauabänderung, SPÖ, Bezirksorganisation Neubau, im Hause, Bauführer Mmst. Josef Starec, 3, Hohlweggasse 36 (IV/25/2093).

9. Bezirk: Wasagasse 6, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Lanckoronski, 3, Jacquingasse 18, Bauführer Bmst. Karl Laimer, 7, Mariahilfer Straße 120 (IV/25/2002).

10. Bezirk: Triester Straße 106, Wiederaufbau des Werkes VI, Kesselhaus, Maschinenhaus, Trocknerei und Ringofen, Kriegsschaden, Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, 1, Karlsplatz 1, Bauführer „Universale", Hoch- und Tiefbau-AG., 1, Renngasse 6 (IV/26—Bb 10/17/46).

„ „ Triester Straße 106, Materialdepot und Werkstättengebäude, Wiederaufbau, Kriegsschaden, Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, 1, Karlsplatz 1, Bauführer Bauunternehmung Dipl.-Ing. Adalbert Kallinger, 8, Pfeilgasse 14, und Zmst. Friedrich Schwab, 24, Brunn am Gebirge, Wiener Straße 48 (IV/26—Bb 10/16/46).

10. Bezirk: Triester Straße 106, Kesseleinmauerung im Werk Nr. VI, Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, 1, Karlsplatz 1, Bauführer Spezialunternehmung L. Gussenbauer & Sohn, 4, Karolinengasse 17 (IV/26—Bb 10/15/46).

„ „ Wienerbergstraße 11, Tonwarenfabrik und Tunnelofen, Wiederaufbau, Kriegsschaden, Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, 1, Karlsplatz 1, „Universale", Hoch- und Tiefbau-AG., 1, Renngasse 6 (IV/26—Bb 10/14/46).

11. Bezirk: Simmeringer Hauptstraße, Parzelle 909, Zubau, Stall, Rudolf Resch, im Hause, Bauführer Bmst. Rudolf Kasparek, 3, Rennweg 99 (IV/26—Bb 11/26/46).

12. Bezirk: Schönbrunner Schloßstraße 25—27, Stockwerksaufbau, Buchdruckerei Hans Menzel & Co., im Hause, Bauführer Bmst. Arch. Franz Scheibner, 5, Kohlgasse 2 c (IV/26—Bb 12/20/46).

16. Bezirk: Lienfelder Gasse 70, Errichtung von Scheidemauern und sonstigen baulichen Veränderungen, Metallmöbelfabrik L. Preitschopf, im Hause, Bauführer Mmst., Josef Fitzthum, 17, Lacknergasse 68 (IV/26—Bb 16/7/46).

17. Bezirk: Wichtelgasse 80, Tankverlegung für die Ölfeuerungsanlage, Rudolf Thum, im Hause, Bauführer unbekannt (IV/25/1746).

18. Bezirk: Gentzgasse 83, Türdurchbruch, Konrad Weinwurm, im Hause, Bauführer Bmst. Karl Krischey, 6, Linke Wienzeile 108 (IV/26—Bb 18/9/46).

Wiener Verkehrsbetriebe

Derzeit stehen folgende Linien in Betrieb:

Linie	I. Straßenbahn.
6	Mariahilfer Straße—Wallgasse—Margaretengürtel—Matzleinsdorfer Platz—Gudrunstraße—Favoritenstraße—Gellertplatz.
8	Glatzgasse—Lichtenwerderplatz—Gürtel—Sechshauser Straße—Ullmannstraße—Lobkowitzbrücke.
10	Bahnhof Ottakring—Hietzinger Brücke.
11	Stadlauer Brücke—Reichsbrücke.
16	Stadlau—Wagramer Straße.
17	Kagran—Floridsdorf am Spitz
25	Erzherzog-Karl-Platz—Kagran.
31	Eßlinggasse—Franz-Josefs-Kai—Pater-Abel-Platz.
32	Floridsdorf am Spitz—Prager Straße, Teerfabrik.
36	Liechtensteinstraße, Newaldgasse—Nußdorf.
38	Schottenring—Grinzing.
39	„ —Sievering.
41	„ —Pötzleinsdorf.
41a	Bahnhof Währing—Gersthof, Herbeckstraße.
43	Mölkerbastei—Ottakringer Str.—Hernalser Hauptstr.—Neuwaldegg.
46	Dr.-Ignaz-Seipel-Ring—Bahnhof Ottakring.
47	Bahnhof Ottakring—Steinhof.
48	Lerchenfelder Gürtel—Dornbacher Straße, Vollbadgasse.
49	Dr.-Ignaz-Seipel-Ring—Hütteldorf.
52	Burgring—Linzer Straße, Lützowgasse.
58	Burgring—Unter-St.-Veit.
60	Hietzinger Brücke—Mauer.
62	Innenlinie: Kärntner Ring—Philadelphiabrücke.
62	Außenlinie: Philadelphiabrücke—Wolkersbergenstraße.
65	Kärntner Ring—Troststraße.
165	Troststraße—Inzersdorf.
66	Kärntner Ring—Troststraße.
67	Kärntner Ring—Lehmgasse.
71	Am Heumarkt—Zentralfriedhof, 3. Tor.
72	Zentralfriedhof, 3. Tor—Schwechat.
118	Hernalser Gürtel—Gaullachergasse—Gürtel (Westbahnhof, Süd- und Ostbahnhof)—Schlachthausgasse—Stadionbrücke.
158	Unter-St.-Veit—Ober-St.-Veit.
231	Hubertusdamm—Groß-Jedlersdorf.
317	Kagran—Groß-Enzersdorf.
331	Hubertusdamm—Stammersdorf.
360	Mauer—Mödling.
B	Reichsbrücke—Praterstern—Aspernbrücke—Ring—Zelinkaschleife.
D	Newaldschleife—Althanstraße—Althanplatz — (Franz Josefs-Bahnhof)—Porzellangasse—Wipplingerstraße—Ring—Kopalplatz (Kriegsministerium).
T	Zelinkaschleife—Ring—Weiskirchnerstraße—Landstraßer Hauptstraße —Rennweg—St. Marx.
	II. Stadtbahn.
WD	Hütteldorf-Hacking—Brigittenauer Brücke.
DG	Hietzing über Wiental-, Donaukanal-, Gürtellinie, Meidl. Hauptstraße.
GD	Meidl. Hauptstraße über Gürtel-, Donaukanal-, Wientallinie, Hietzing.

23. Bezirk: Leopoldsdorf, Siedlung Rustenfeld, Gst. 66/84 und 182, Zubau, Vorraum, Franz Geiger, 23, Leopoldsdorf, Siedlung Rustenfeld, Straße III, Nr. 140, Bauführer unbekannt (IV/26—3675/45).

24. Bezirk: Mödling, Enzersdorfer Straße 50, Zubau, Schuppen, Josef Bednarz, im Hause, Bauführer Bmst. Alfred Schmitt, 24, Brunn am Gebirge, Anderleplatz 5 (IV/26—Bb 24/25/46).

„ „ Guntramsdorf, Keltengasse, K.-Nr. 499, Zubau, Kleintierstall, Karoline Murhofer, im Hause, Bauführer Eigenhilfe (IV/26—Bb 24/29/46).

25. Bezirk: Liesing, Ostrandstraße, Aus- und Umbau der Hallen, Froß Büssing, 1, Georg-Coch-Platz 3, Bauführer Bmst. Ing. Karl Kupsky, 1, Georg-Coch-Platz 3 (IV/26—Bb 25/20/46).

26. Bezirk: Klosterneuburg, Rathausplatz 18, Dachstuhlumbau, Maximiliane Allgayer, im Hause, Bauführer Bmst. Carl Schömer, 26, Klosterneuburg, Agnesstraße 10 (IV/26—26/111/46).

Grundabteilungen:

21. Bezirk: Strebersdorf: E. Z. 553, Gst. 3/2, Barbara Ruprich, 2, Lessinggasse 3, durch: R.-A. Dr. Oskar Franz Trnka, 1, Stallburggasse 4 (VII/4—115/46).

22. Bezirk: Eßling: E. Z. 439, Gst. 23/6, Ludwig und Maria Franz, 22, Schlachthammer Straße 125 (VII/4—117/46).

„ „ Breitenlee: E. Z. 7, 198, 228, 256, 401, 405, 406, 407, 408, Gst. 687, 201, 202, 358, 457, 617, Josef Lechner, 14, Baumgartenstraße 87, Leopoldine Schöpfleithner, 22, Breitenlee 11, durch: R. A. Dr. Eduard Hofmann, Wien 1, Wollzeile 36 (VII/4—108/46).

Fluchtlinien:

11. Bezirk: Kaiser-Ebersdorfer Straße 264, für Johann und Cäcilie Pfisterer, 11, Kaiser-Ebersdorfer Straße 294 (IV/26—Fl. 29/46).

21. Bezirk: Stammersdorf, Hauptstraße 35, für Franz Kleedorfer, im Hause (IV/26—Fl. 37/46).

23. Bezirk: Fischamend-Markt, Gregerstraße 35, für Aloisia Auersbacher, 5, Rechte Wienzeile 101 (IV/26—Fl. 31/46).

24. Bezirk: E. Z. 20, K. G. Gumpoldskirchen, für Anton Kern, 24, Gumpoldskirchen, Mödlinger Straße 21 (IV/26—Fl. 32/46).

„ „ E. Z. 19, K. G. Gumpoldskirchen, für Johann und Anna Stigler, 24, Gumpoldskirchen, Mödlinger Straße 19 (IV/26—Fl. 33/46).

„ „ E. Z. 18, K. G. Gumpoldskirchen, für Ferdinand und Anna Schwarz, 24, Gumpoldskirchen, Mödlinger Straße 17 (IV/26—Fl. 34/36).

„ „ E. Z. 17, K. G. Gumpoldskirchen, für Othmar und Leopoldine Aigner, 24, Gumpoldskirchen, Mödlinger Straße 15, (IV/26—Fl. 35/46).

„ „ E. Z. 16, K. G. Gumpoldskirchen, für Franz und Marie Bammer, 24, Gumpoldskirchen, Mödlinger Straße 13 (IV/26—Fl. 36/46).

Vereinsangelegenheiten

Verlautbarungen des Wiener Magistrates, M.Abt. VII/2

M.Abt. VII/2—5925/45 Wien, am 29. Dezember 1945

Bescheid

Auf Grund des von Ing. Hans Güntner gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Österreichischer Verein von Gas- und Wasserfachmännern mit dem Sitz in Wien VIII, in den NS-Bund Deutscher Techniker, München, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 15. Juli 1938, Az. 10 A 15, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ing. Hans Güntner, Wien XIII, Hagenberggasse 20, Dipl.-Ing. Franz Bössner, Wien VIII, Josefstädter Straße 35, und Franz Velan, Wien I, Stadiongasse 2.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstands, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8040/45 Wien, am 29. Dezember 1945

Bescheid

Auf Grund des von Alois Pfeifer, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Kleingartenverein, Jägerhausgasse, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Anton Eisenführer, Wien XIV, Penzinger Straße 33/37/7/1/9, Arthur Jipa, Wien XII, Jägerhausgasse 49, und August Kostelecky, Wien XIII, Hietzinger Hauptstraße 110.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5967/45 Wien, am 30. Dezember 1945

Bescheid

Auf Grund des von Agr.-Ing. Leopold Greil und Dr. Othmar Werner gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Unterstützungsverein für bedürftige Studierende der Hochschule für Bodenkultur in Wien in das »Reichsstudentenwerk«, Berlin, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 1. September 1938, Az. IV ad 3 c. Gr/Pa. angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Agr.-Ing. Leopold Greil, Wien I, Plankengasse 7/I/19 b, Dr.-Ing. Adolf Novotny, Brunn am Gebirge, Turnerstraße 11, Niederösterreich, Dr.-Ing. Anton Steden, Wien XVIII, Gustav-Tschermak-Gasse 6, Dr. Othmar Werner, Wien XVIII, Gregor-Mendel-Straße 33, und Bundeskanzler Ing. Leopold Figl, Wien I.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8256/45 Wien, am 8. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von August Fleck, Josef Häuslin und Rudolf Bittermann, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines: Sparverein »Weinhauser Naturfreunde«, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1939, IV AR—Ie/1—4212 angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

August Fleck, XVIII, Köhlergasse 4, Johann Wöginger, Wien XVIII, Währinger Straße 184/6, Robert Bittmann, Wien XVIII, Währinger Straße 184/6, Viktor Kampl, Wien XVIII, Gentzgasse 122/6, Rudolf Stephanides, Wien XVIII, Währinger Straße 190/1/6, Karl Burger, Wien XVIII, Gentzgasse 111, Albert Schweizer, Wien XVIII, Währinger Straße 182/6, Johann Hanel, Wien XIX, Schegargasse 8/34, und Karl Maglock, Wien XVIII, Währinger Straße 163.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstands, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8247/45 Wien, am 8. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von fünf Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Kleingärtner Verein Brunnstube Südhang, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 3. März 1939, IV A a 8 E b I/236, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Sparrer, Wien XVIII, Messerschmidtgasse 40/4, Johann Wagner, Wien XVIII, Sternwartestraße 51, Heinrich Reuberger, Wien XVIII, Hockegasse 22/4, und Leopold Starhon, Wien XVI, Lerchenfelder Gürtel 29/4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstands, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilunsleiter:
Stollewerk e. h.,
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—4835/45 Wien, am 10. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. phil. Oskar Folkert gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Katholisch-deutsche Studentenverbindung Nibelungia in Wien, die laut der Mitteilung des Stillhaltekommissärs für Vereine, Organisationen und Verbände vom 27. Oktober 1938, Az. IV Ad 3 Gr/Tu, von der Staatspolizeistelle Wien auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262 (Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938), mit der Kundmachung der Staatspolizeistelle Wien vom 9. Juni 1938 angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. merc. Anton Burghart, Wien VII, Kirchberggasse 37/6, Dr. phil. Oskar Folkert, Wien XVI, Reinhartgasse 20, und Dr. Otto Seliger, Wien XX, Brigittenauer Lände 138.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5924/45 Wien, am 10. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ing. Hans Güntner gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Hauptverband der Gas- und Wasserwerke Österreichs mit dem Sitz in Wien in die Wirtschaftsgruppe Gas- und Wasserversorgung, Berlin, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 8. Februar 1939, Az. IV Aa 4 A bl/87, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ing. Hans Güntner, Wien XIII, Hagenberggasse 20, Dr. Josef Dollinger, Wien IX, Widerhofergasse 7, und Ferdinand Hengl, Wien XV, Fünfhausgasse 4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—6023/45 Wien, am 13. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Direktor August Pott i. R., gemeinsam mit vier anderen Personen, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Evangelischer Waisen-Versorgungs-Verein in Wien mit dem Sitz in Wien in die NS-Volkswohlfahrt e. V. Berlin, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 22. Mai 1939, Az. IV A c 30—240, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Direktor August Pott, Wien I, Nibelungengasse 3, Oberkirchenrat Dr. Erwin Schneider, Wien XIII, Cumberlandstraße 48, Kirchenrat Georg Traar, Wien VI, Gumpendorfer Straße 129, Helene Lanl, Wien IV, Schäffergasse 13 a, und Frieda Selley, Wien IV, Schäffergasse 13 a.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5532/45 Wien, am 15. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Kramer (hinsichtlich Josef Knot und Lola Kramer) gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines I. Favoritner Edelroller-Kanarien-Zucht- und Vogelschutz-Verein mit dem Sitz in Wien in den Reichsverband deutscher Kleintierzüchter, Berlin, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 29. Juli 1938, Az IV Aa 8 K II c 14, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Knot, Wien X, Bürgergasse 13/27, Lola Kramer und Josef Kramer, beide Wien, IV, Rechte Wienzeile 19/1/5.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8126/45 Wien, am 17. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Mittermüller, gemäß § 1, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Der Verein Volkshaus Landstraße, dessen Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 78, über das Verbot der Sozialdemokratischen Partei Österreichs von der Bundespolizeidirektion in Wien mit Bescheid vom 22. Februar 1934, VB. 977/34 eingestellt und der vom Sicherheitskommissär des Bundes für Wien mit Bescheid vom 5. März 1934, M.Abt. 49/1617/34 aufgelöst wurde, kann seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Adolf Lahner, Wien III, Ziehrerplatz 2/8, Josef Mittermüller, Wien III, Lechnerstraße 1/3/9, Alois Sochor, Wien III, Eslarngasse 2/28, Franziska Nowak, Wien III, Drorygasse 23/21, und Adolf Kraus, Wien III, Landstraßer Hauptstraße 151/13.

Gemäß § 5, Abs. 3, des bezogenen Verfassunggesetzes werden der Bescheid über die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8128/45 Wien, am 22. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Senatspräsidenten Dr. Heinrich Klang, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Emmerich Hunna, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Wiener Juristische Gesellschaft mit dem Sitz in Wien in den NS.-Rechtswahrerbund e. V., München, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 5. August 1938, Az. IV Ad Wa/He/9b/13, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Prof. Dr. Ludwig Adamovich, Wien III, Jacquingasse 15, Dr. Rudolf Braun, Wien I, Seilergasse 4, Dr. Emmerich Coreth, Wien III, Salesianergasse 4, Dr. Hans Graschopf, Wien III, Hintzerstraße 10, Dr. Franz Handler, Wien IV, Favoritenstraße 48, Dr. Emmerich Hunna, Wien I, Rosenbursenstraße 8, Dr. Heinrich Klang, Wien VIII, Albertgasse 33, Dr. Josef Korn, Wien XVI, Thaliastraße 20, Dr. Karl Krenn, Wien I, Dominikanerbastei 5, Dr. Edmund Schwab, Präsident des Landesgerichtes für Z.R.S., Wien I, Justizpalast, Dr. Adolf Seitz, Wien III, Weyrgasse 3, Dr. Guido von Strobele, Wien XIII, Gustav-Groß-Gasse 38, Dr. Alfred Verdroß, Wien XIX, Pokornygasse 23, und Dr. Karl Wolf, Wien XIX, Obkirchergasse 42.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8267/45 Wien, am 22. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Wilhelm Perger, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Bund der Nestroyfreunde, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 17. Mai 1939, 16 H 7 Ht. angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Wilhelm Perger, Wien II, Vereinsgasse 12, Anna Flößler, Wien II, Gabelsbergergasse 4, und Mathilde Mayer, Wien II, Heinestraße 14.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8405/45 Wien, am 22. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Gustav Otevrel, Josef Segnal und Eduard Lehjecek gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnun des Vereines Erster Wiener Lust- und Nutzgartenverein, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, IV A a 8 Eb I/218, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Gustav Otevrel, Wien II, Praterstraße 41/13, Josef Segnal, Wien XXI, Goldammerweg 149, und Eduard Lehjecek, Wien II, Novaragasse 4/4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilunsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—4293/45 Wien, am 23. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hofrat Dr. Richard Donin, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung der Gesellschaft für vergleichende Kunstforschung in Wien, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 1. Dezember 1938, Zl. IV Ab 16 F, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hofrat Dr. Richard Donin, Wien XVIII, Peter-Jordan-Straße 94, Grete Kargl, Wien XVIII, Pötzleinsdorfer Straße 150, und Thea Mataja, Wien XIV, Ameisgasse 6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8450/45 Wien, am 23. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Vinzenz Kronhofmann, und vier weiteren Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Simmeringer Kleingärtner-Verein, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, IV Aa 8Eb 1/41, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Vinzenz Kronhofmann, Wien XI, Kolonie Neugebäude 32, Josef Penisch, Wien III, Dietrichgasse 26/42, Franz Ded, Wien XI, Kolonie Neugebäude 335, und Hanns Wrann, Wien II, Schreigasse 4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/42—6676/45 Wien, am 24. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Direktor Johann Ev. Schmid, Wien XV, Mariahilfer Gürtel 5, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinrich Ravaso, Wien IX, Garnisongasse 7, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit vorgenommene Eingliederung des Vereines Privat-Kranken-Anstalt „Confraternität“, mit dem Sitz in Wien, in die Gemeinde Wien, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Anordnung vom 13. Dezember 1938, Az. IV Ac 22/F Ea-34, verfügt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

In Anbetracht der Bestimmungen in den im Zeitpunkt der Eingliederung des genannten Vereines gültigen Statuten über den Zweck des Vereines (§ 1, Absatz 2, Zahl 1 bis 4 und 7) wird hiebei mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 4, Absatz 1, des Vereins-Reorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, der Leitung des Vereines die Auflage erteilt, daß in der ersten von dem provisorischen Vereinsvorstand nach seiner behördlichen Bestellung einzuberufenden Vollversammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereines die Änderung der Fassung der gegenständlichen Bestimmungen der Vereinsstatuten (insbesondere § 1, § 4, Absatz 1, und § 5, Absatz 5 und 6) nach dem von der Leitung einzubringenden Vorschlag im Sinne des dem gestellten Antrag auf Reaktivierung des Vereines angeschlossenen und vom Staatsamte für Finanzen als zulässig erklärten Entwurfes statutengemäß beschlossen wird.

Die Vornahme dieser Statutenänderung ist laut § 10 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, unter Vorlage des Entwurfes der geänderten Vereinsstatuten in fünf korrekturfreien Ausfertigungen und einer Abschrift der Niederschrift über die abgehaltene Vollversammlung der Vereinsbehörde (Magistratsabteilung VII/2, Wien I, Rathausstraße 9) anzuzeigen.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Paul Pendl, Wien VIII, Piaristengasse 41, Viktor Sausele, Wien III, Landstraßer Hauptstraße 147, und Johann Ev. Schmid, Wien XV, Mariahilfer Gürtel 5.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—239/46 Wien, am 30. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Appel, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Touristenverein „Alm-Glühn“, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 5. Oktober 1938, IV Ad Wa/M 12a/2/40, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Appel, Wien VI, Hofmühlgasse 15/18, Friedrich Böck, Wien III, Matthäusgasse 13/15, und Leopold Grasl, Wien V, Mittersteig 20/12.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
I. V. Dr. Rieder e. h.
Senatsrat

M.Abt. VII/2—5257/45 Wien, am 31. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ferdinand Birnbaum gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Verein für Individualpsychologie, Wien, mit dem Sitz in Wien, die auf Antrag des Stillhaltekommissärs für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, vom 25. Jänner 1939, Az. IV Ab, 36, vom Wiener Magistrat mit Bescheid vom 3. Februar 1939, M.Abt. 2/1610/39, ausgesprochen wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Karl Novotny, Wien VIII, Lammgasse 1, Dr. Ferdinand Birnbaum, Wien II, Darwingasse 30/9, Gertrud Georgi, Wien VII, Stuckgasse 12/19, und Oskar Spiel, Wien XIX, Schätzgasse 3/14.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—808/46 Wien, am 7. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Präsident Oskar Willheim, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Verband der landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien Österreichs, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 18. April 1939, IV A a 4 A 5 a/19, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Oskar Willheim, Wien III, Traungasse 2, P. Werner Deibl, Stift Zwettl, N.-Ö., als Vizepräsident, und Johann Eichinger, Hetzmannsdorf, Post Wullersdorf, N.-Ö.

Gemäß § 5, Absatz 3 des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Einzelexemplare sind ausschließlich im Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse, I, Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und in der Rathaustrafik erhältlich.

M.Abt. VII/2—8026/45 Wien, am 1. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ministerialrat Dr.-Ing. Bernhard Ramsauer, gemeinsam mit vier anderen Personen, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Absolventenverband der Kulturingenieure der Hochschule für Bodenkultur in Wien mit dem Sitz in Wien in den NS Deutschen Studentenbund München, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 25. Oktober 1938, Az. IV Ad 3 b Gr/Tu, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ministerialrat Dr.-Ing. Bernhard Ramsauer, Wien II, Praterstraße 23/1, Landesbaurat Ing. Hans Bigler, Wien XVIII, Martinstraße 85, Ing. Gustav Meindl, Wien XV, Turnergasse 29/2/13, Landesbaurat Ing. Otto Müller, Wien XVIII, Theresiengasse 44, und Sektionsrat Ing. Rudolf Sandner, Wien VIII, Wickenburggasse 19/2.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilunsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—4274/45 Wien, am 15. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Carl Außerer, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Wiener Weidwerk in die Deutsche Jägerschaft, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 22. Oktober 1938, IV Aa 5 Alli, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Benedikter, Wien IV, Wiedner Hauptstraße 7, Dr. Viktor Hussa, Wien VII, Mariahilfer Straße 88, und Dr. Karl Außerer, Wien VIII, Lenaugasse 2.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—89/46 Wien, am 15. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Peter Steinwendter und weiteren ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Kleingartenverein Wattmanngasse, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, IV Aa 8 E b I/239, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Peter Steinwendter, Wien XIII, Wattmanngasse 9, Rudolf Sellner, Wien VII, Wimbergergasse 42, und Hans Gottschaldt, Wien XVI, Hasnerstraße 57.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1550/46 Wien, am 15. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von August Gleitner, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Verein-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Schweizerpark in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V. Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 18. September 1938 — A. Z. IV Aa 8Eb I 20, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Meihsl, Wien IV, Viktorgasse 22/III/14, Karl Malik, Wien X, Humboldtgasse 12, und August Geitner, Wien VII, Lerchenfelder Straße 65/2/23.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8228/45 Wien, am 15. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Leopold Prager, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Stenographische Gesellschaft in die Deutsche Stenographenschaft, Bayreuth, die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 9. Juni 1938, Az. 39-IV Ab, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Satra, Wien X, Neilreichgasse 139/4, Lothar Pußwald, Wien I, Weihburggasse 16, und Leopold Prager, Wien II, Schöllerhofgasse 7/26.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlag Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Stadt Wien. — Verantwortl. Schriftleiter: Hans Riemer, Wien I, Neues Rathaus. — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" KG., Wien V, Rechte Wienzeile 97.